



Brüssel, den 25. April 2017  
(OR. en)

8453/17

FIN 270  
FSTR 32  
FC 31  
REGIO 46  
AGRIFIN 42  
PECHE 161  
CADREFIN 47

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. April 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7802/17

Betr.: Sonderbericht Nr. 36/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013"  
- Schlussfolgerungen des Rates (25. April 2017)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 36/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013", die der Rat auf seiner 3531. Tagung vom 25. April 2017 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 36/2016 des Europäischen  
Rechnungshofs**

**"Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche  
Entwicklung des Zeitraums 2007-2013"**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Antworten der Kommission;
- (2) IST SICH sowohl der Bedeutung der Regelungen für den Abschluss mehrjähriger Programme als auch der speziellen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten bei diesem Abschlussprozess BEWUSST;
- (3) STELLT FEST, dass die diesbezüglich geltenden, von den beiden Gesetzgebern vereinbarten Vorschriften und Verfahren zwar eine gute Grundlage für einen effizienten Abschluss der Programme sind, der Programmabschluss allerdings durchaus noch verbessert werden könnte;
- (4) NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Rechnungshofs zu den Änderungen im Rechtsrahmen für die ESI-Fonds 2014-2020, mit dem bereits einige der vom Rechnungshof für den Zeitraum 2007-2013 aufgezeigten Mängel behoben wurden; insbesondere wurde
  - der Zuverlässigkeitrahmen bei den Programmen für Kohäsion und für ländliche Entwicklung geändert, wobei unter anderem die jährliche Annahme der Rechnungslegung nunmehr in beiden Politikbereichen vorgesehen ist, und
  - stärker auf das Erreichen von Outputs und Ergebnissen und eine bessere Gestaltung des Leistungsrahmens abgestellt;

(5) BETONT unter Berücksichtigung der Antworten der Kommission, dass

- die aufeinanderfolgenden Prüfungen des Rechnungshofs im Bereich der Kohäsionspolitik ergeben haben, dass die Fehlerquote für den Zeitraum 2007-2013 deutlich niedriger ist als für den Programmplanungszeitraum 2000-2006, während sie bei den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den letzten drei Jahren gesunken ist;
- eine Überschneidung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Programmplanungszeiträumen notwendig ist, da sich die Umsetzung einiger Operationen über mehrere Jahre erstreckt und außerdem bei jedem Programmplanungszeitraum immer eine Anlauf- und Abschlussphase notwendig ist; RÄUMT ungeachtet dessen EIN, dass die späte Annahme der Verordnungen und in einigen Fällen die Möglichkeit, die Programmmittel auch noch nach Ablauf des Programmplanungszeitraums auszugeben, zu Verzögerungen bei der Durchführung des nächsten Programmplanungszeitraums führen könnten;

(6) ERSUCHT – was weitere Verbesserungen der Abschlussregelungen für die nächsten Programmplanungszeiträume anbelangt –

a) die Kommission,

- gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der verordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Abschluss bei den betreffenden Fonds für die Politikbereiche Kohäsion und ländliche Entwicklung in Betracht zu ziehen, sofern dies zu einer effektiveren und einfacheren Durchführung auf nationaler und regionaler Ebene beitragen könnte;
- der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) Informationen zu den wichtigsten Leistungs- und Konformitätsaspekten der Programmdurchführung vorzulegen, und zwar auf der Grundlage bestehender Berichtsverfahren und vorhandener Dokumente;

- b) die Mitgliedstaaten,
- ihre Verwaltungsbehörden dazu anzuhalten, den Begünstigten die EU-Beteiligung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sodass genügend Zeit für die Umsetzung des Projekts bleibt;
- (7) BEGRÜSST, dass die Kommission den Mitgliedstaaten Unterstützung bereitgestellt hat, damit sie ihren nationalen Behörden bei der Vorbereitung des Abschlusses der Programme für den Zeitraum 2007-2013 helfen können, und ERWARTET, dass dies auch für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 der Fall sein wird.
-